



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 633 76 55
info.asv@be.ch
www.be.ch

Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen

Mitarbeitende der AHV-Zweigstellen des Kantons Bern

21. Mai 2026

4. Newsletter – Änderung des EG AHVG

Sehr geehrte Mitarbeitende der AHV-Zweigstellen des Kantons Bern

Ende April 2026 haben Sie die dritte Prozessinformation zum Projekt «Änderung des EG AHVG» von uns erhalten. Wir haben Sie damals über das neue Startdatum des Vernehmlassungsverfahrens informiert. Mit dem vierten Newsletter möchten wir Sie über die **wichtigsten inhaltlichen Gesetzesanpassungen für die Gemeindezweigstellen** und das weitere Vorgehen orientieren.

Das eidgenössische Parlament hat 2022 eine Reform zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule beschlossen. Dabei wurde die Pflicht, AHV-Zweigstellen zu führen, ab 2029 aufgehoben. Im Kanton Bern sollen die bewährten **Gemeindezweigstellen jedoch auch künftig eine tragende Rolle** im Sozialversicherungssystem spielen.

Ab dem 1. Januar 2029 **entfallen die bundesrechtlichen Aufgaben** der Gemeindezweigstellen **in der AHV**. Die Gemeindezweigstellen sollen auch in Zukunft interessierte Personen zu den von der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) durchgeführten Sozialversicherungen informieren und persönlich beraten, bei der Anmeldung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen und bei der Erfüllung der Beitragspflicht unterstützen, die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen prüfen sowie allfällige Mitteilungen, Anfragen und Formulare an die AKB weiterleiten. Im Bereich der Ergänzungsleistungen sollen die bisherigen Aufgaben gleich bleiben. Dies gilt grundsätzlich auch für den Bereich der Familienzulagen. Vorbehalten bleiben jedoch Änderungen, welche sich aus verschiedenen Digitalisierungstätigkeiten und dem Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) ergeben, welches dazu führt, dass juristische Personen ab dem 1. März 2029 direkt digital mit der AKB verkehren werden.

Viele Aufgaben werden heute durch automatisierte Abgleiche mit den zentralen Registern erfüllt und der Bund digitalisiert die Durchführung der 1. Säule laufend. Entsprechend hat sich der Arbeitsaufwand der Gemeindezweigstellen seither reduziert und wird weiter abnehmen. Angesichts des reduzierten Arbeitsaufwands der Gemeindezweigstellen und der veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen **in der AHV soll künftig keine Kostenvergütung** für die Erfüllung allgemeiner Aufgaben mehr ausgerichtet werden. Der Bereich der EL soll wie bisher finanziert werden. Die Gemeindezweigstellen sollen für den Vollzug der Familienzulagen weiterhin eine Entschädigung erhalten. Wegen der Pflicht der juristischen Personen, mit den Behörden ab dem 1. März 2029 digital zu kommunizieren, wird der Regierungsrat jedoch die heutige Vergütungsregelung überprüfen. **Die AKB wird die Gemeindezweigstellen auch in Zukunft kostenlos unterstützen** (z.B. Zugriff auf die

Informationssysteme der AKB, Aus- und Weiterbildungen für das Fachpersonal, Second- und Third-Level-Support, Beratungen bei betrieblichen und organisatorischen Fragen, Audits).

Neu wird der Regierungsrat auf Verordnungsebene verbindliche **Vorgaben für die Mindestgrösse** der Gemeindezweigstellen und zu den **Anforderungen an das Fachpersonal** definieren. Ziel ist es, die Kompetenzen zu konzentrieren und mit Zusammenschlüssen ausreichend grosse Stellen zu fördern. Idealerweise verfügen Gemeindezweigstellen künftig über mindestens 300 Stellenprozente. Als Mindestvorgabe gelten **150 Stellenprozente**. Für Randregionen sind Ausnahmen möglich.

Der Verband der Bernischen AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter (BAZ) und die AKB werden die **Gemeinden bei der Umsetzung der neuen Vorgaben unterstützen**, z.B. durch das Bereitstellen von Checklisten und Vorlagen.

Zum Start des Vernehmlassungsverfahrens wurde eine **Medienmitteilung** veröffentlicht. **Das Vernehmlassungsverfahren findet vom 21. Mai bis zum 21. August 2026 statt.**

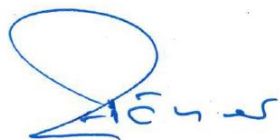
Der aktuelle Zeitplan gestaltet sich wie folgt:

Termin	Meilenstein
21. Mai – 21. August 2026	Vernehmlassungsverfahren (öffentlich)
Dezember 2026	2. Mitberichts- und Konsultationsverfahren (kantonsintern)
Herbstsession 2027	1. Lesung im Grossen Rat
Frühlingsession 2028	2. Lesung im Grossen Rat
1. Januar 2029	Inkrafttreten

Im Verlauf des Projekts werden wir Sie weiterhin via Newsletter mit Informationen bedienen. Für Fragen zum zeitlichen Ablauf oder zu allgemeinen Informationen rund um das Projekt stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Sozialversicherungen



Rolf Häner
Amtsleiter
Mitglied Projektausschuss
Co-Teilprojektleitung «AHV-Zweigstellen»



Melanie Steinacher
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Projektleitung «Änderung des EG AHVG»
Co-Teilprojektleitung «AHV-Zweigstellen»